

Organisationsreglement für den Konzern und das Stammhaus

Vom 15. Dezember 2022 (Fassung vom 27. Februar 2025)

Organisationsreglement für den Konzern und das Stammhaus

vom 14. Dezember 2023 (Fassung vom 27. Februar 2025)

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank erlässt

gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1943 sowie § 10, § 15 Abs. 4 Ziff. 6 und § 23 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 das folgende Reglement über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank (Organisationsreglement Konzern und Stammhaus):

(Soweit in diesem Reglement für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die anderen Genderformen.)

A ALLGEMEINE VORGABEN

Kapitel 1 Grundlagen

- § 1 Das vorliegende Reglement ergänzt das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997, ordnet die Geschäftstätigkeit sowie die Organisation und konkretisiert die Umsetzung der bankengesetzlichen Bestimmungen, namentlich auch der Vorgaben über die konsolidierte Konzernaufsicht.

Zweck und
Inhalt

Das Reglement hält ferner die Grundzüge der konzernweiten Führung, Zusammenarbeit und Organisation auf den Ebenen Bankrat, Bankpräsidium, Generaldirektion und Audit fest. Es regelt Geschäftstätigkeit, Beziehungen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Konzern, innerhalb und zwischen den Gruppen-

gesellschaften sowie zwischen Oberleitungs-, Geschäftsführungs- und Kontrollorganen.

Zwingende gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen gehen diesem Reglement vor.

Leistungs-
auftrag

§ 2 Umsetzung und Kontrolle des Leistungsauftrags sind in den Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrages der Zürcher Kantonalbank vom 24. Februar 2005 (Fassung vom 19. Dezember 2013) geregelt.

Code of
Conduct

§ 3 Der Code of Conduct Konzern und Stammhaus gilt unmittelbar für alle Konzerngesellschaften und dient der Förderung einer einheitlichen und effektiven Unternehmens- und Compliance-Kultur innerhalb des Konzerns.

Nachhaltigkeit

§ 4 Die Bank hat den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufgaben des Kantons beizutragen und unterstützt damit eine nachhaltige Entwicklung.

Die Nachhaltigkeitsambition der Zürcher Kantonalbank wird in den Strategischen Grundsätzen der Konzernstrategie formuliert.

Kapitel 2 Definitionen

Definitionen

§ 5 **Audit:** Interne Revision bzw. Inspektorat gemäss § 19 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997.

CEO: Chief Executive Officer

CFO: Chief Financial Officer bzw. Leiterin der Geschäftseinheit Finanz.

CRO: Chief Risk Officer bzw. Leiterin der Geschäftseinheit Risk.

Erlass: Erlass generell-abstrakter Bestimmungen, Richtlinien oder anderer Regelwerke.

Festlegung: Vorgaben konkret-individueller Natur.

GE: Geschäftseinheit.

Genehmigung: Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags, wobei der Entscheidungsträger den Antrag inhaltlich nicht verändern aber die Genehmigung unter Auflagen erteilen darf.

Geschäftsstellen: Umfasst Filialen, Verkaufsstellen, Zweigniederlassungen und Zweigstellen.

Konzern: Die Zürcher Kantonalbank mit ihren sämtlichen Tochter- und Subtochtergesellschaften.

Konzerngesellschaften: Alle nach Massgabe der Beteiligungsverhältnisse sowie der gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Rahmenbedingungen unter einheitlicher wirtschaftlicher Leitung des Stammhauses zusammengefassten Tochter- und Subtochtergesellschaften.

Konzernleitung: Diese beinhaltet für die Führung von Konzerngesellschaften alle Regeln, welche sich mit den unternehmenspolitischen Grundkonzeptionen für den Konzern als Ganzes und mit der Umsetzung der Einflussmöglichkeiten auf die Konzerngesellschaften befassen.

Leiter Audit: Leiter der Internen Revision bzw. Chefinspektor gemäss § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997.

Minderheitsbeteiligung: Beteiligung an einer rechtlich selbständigen Gesellschaft, an welcher die Zürcher Kantonalbank direkt oder indirekt weniger als die Hälfte der Stimmen hält. Nicht als Minderheitsbeteiligungen im Sinne dieses Reglements gelten im Rahmen des Handelsgeschäftes oder als Finanzanlagen gehaltene Anteile am Eigenkapital von Drittgesellschaften sowie treuhänderisch gehaltene Beteiligungen.

Nahestehende Stiftung und Anstalt: Ist a) vom Stammhaus abhängig oder wurde b) von diesem gegründet oder mitgegründet und das Stammhaus ist in einem leitenden oder beaufsichtigenden Organ vertreten.

Nahestehender Verwaltungsrat: Mitglied des Verwaltungsrats von Konzerngesellschaften, das den leitenden Organen des Stammhauses angehört oder sonst vom Stammhaus abhängig ist.

OE: Organisationseinheit.

Stammhaus: Das Unternehmen (legal entity) Zürcher Kantonalbank ohne Tochter- und Subtochtergesellschaften.

Subtochtergesellschaft: Beteiligung an rechtlich selbständiger Gesellschaft, an welcher das Stammhaus mehr als die Hälfte der Stimmen indirekt hält (mittelbare Beteiligung).

Tochtergesellschaft: Beteiligung an rechtlich selbständiger Gesellschaft, an welcher das Stammhaus mehr als die Hälfte der Stimmen direkt hält (unmittelbare Beteiligung).

Übrige Beteiligung: Übrige Beteiligung ist eine Minderheitsbeteiligung, welche nicht als wesentliche Beteiligung qualifiziert.

Wesentliche Beteiligung: a) Minderheitsbeteiligung mit einem Buchwert von CHF 50 Mio. oder höher oder b) Beteiligung, welche im volkswirtschaftlichen Interesse oder zu sozialen Zwecken (Leistungsauftrag) gehalten wird.

Kapitel 3 Auslegung und Sprachversionen

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| § 6 | Zur Auslegung dieses Reglements können, soweit für eine öffentlich-rechtliche Anstalt sinnvoll, hilfsweise auch Lehre und Praxis zum Schweizer Aktienrecht beigezogen werden. | Auslegung |
| § 7 | Dieses Reglement wird in deutscher Sprache erlassen und liegt zudem in einer offiziellen englischen Übersetzung vor, wobei für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen der deutsche Wortlaut massgeblich ist. | Sprachversionen |

Kapitel 4 Geltungsbereich

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| § 8 | Die Organe des Stammhauses sorgen dafür, dass die Konzerngesellschaften die für den Konzern erlassenen Reglemente und Weisungen, einschliesslich der Bestimmungen dieses Organisationsreglements, für anwendbar erklären und die für den Konzern getroffenen Entscheidungen umsetzen. | Konzernweite Geltung |
|-----|---|----------------------|

Dabei sind jeweils die für die Konzerngesellschaften anwendbaren Formvorschriften für die Beschlussfassung sowie das zwingende Recht zu beachten.

Im Fall von Widersprüchen zwischen Reglementen und Weisungen der Konzerngesellschaften einerseits, diesem Organisationsreglement bzw. den für den Konzern erlassenen Reglemente und Weisungen andererseits, gehen Letztere – soweit rechtlich zulässig – vor.

Der Bankrat kann im Einzelfall die Generaldirektion ermächtigen, bei

(i) Tochtergesellschaften, die ausländischem Recht unterstehen und

(ii) Tochtergesellschaften in der Schweiz, die nicht im Finanzbereich tätig sind, Reglemente zu erlassen, die im Einzelfall diesem Organisationsreglement bzw. den für den Konzern geltenden Reglementen und Weisungen vorgehen. Ist ein entsprechender Grundsatzentscheid getroffen, obliegt die Erarbeitung und Inkraftsetzung der entsprechenden Reglemente und Weisungen der Generaldirektion.

Kapitel 5 Geschäftstätigkeit

Örtlich

§ 9 Der Geschäftsbereich umfasst in erster Linie den Wirtschaftsraum Zürich.

Das Stammhaus sowie dessen Konzerngesellschaften können Geschäfte und Dienstleistungen auch in der übrigen Schweiz und im Ausland betreiben und anbieten.

Alle Geschäftseinheiten des Stammhauses mit Auslandaktivitäten müssen über ihren eigenen Geschäftsrahmen für Auslandaktivitäten mit Bezug auf Länder, Kunden sowie Produkte/Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Konzernstrategie, der Risikopolitischen Vorgaben sowie der Risikobewirtschaftung verfügen.

Sachlich

§ 10 Das Stammhaus sowie die Konzerngesellschaften betreiben das Geschäft einer Universalbank. Dabei werden insbesondere die folgenden Kundensegmente mit Produkten und Dienstleistungen aus den Bereichen

- Geldverkehr,
- Passivgeschäft,
- Anlagen & Vorsorge sowie dem Digital Asset Geschäft in Form von Zahlungstoken¹,
- Finanzierungen und
- verschiedenen, mit dem Bankgeschäft in Verbindung stehenden Beratungsdienstleistungen

bedient:

- Privatkunden,
- Vermögende Privatkunden,
- Private Banking,
- Key Clients,
- Private Kunden Ausland,
- Externe Vermögensverwalter,
- Gewerbekunden,
- Geschäftskunden,
- Firmenkunden,
- Grossfirmen,
- Pensionskassen,
- Financial Institutions Schweiz und
- Financial Institutions International.

Zudem bietet das Stammhaus sowie die Konzerngesellschaften Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen

- Asset Management,
- Handel & Kapitalmarkt,
- Research,
- Custody,
- Investment Solutions und
- Fondsleitung

an.

¹ Das Digital Asset Geschäft der Bank umfasst den Handel und die Verwaltung von Zahlungstoken; ausgeschlossen sind (i) Aus-oder Einlieferung von Zahlungstoken sowie (ii) Staking.

Diese Geschäftstätigkeiten werden durch weitere Funktionen, insbesondere

- Abwicklung,
 - IT,
 - Finanzen,
 - Risk,
 - Legal & Compliance,
 - HR,
 - Marketing und
 - Kommunikation
- unterstützt und überwacht.

Beschaffung
und
Outsourcing

- § 11 Die Rahmenbedingungen der Beschaffung im In- und Ausland sowie des Outsourcing werden separat in von der Generaldirektion zu erlassenden Weisungen geregelt.

Kapitel 6 Grundsätze der Konzernleitung und -aufsicht im In- und Ausland

Einflussnahme
im Konzern

- § 12 Das Stammhaus nimmt seine Einflussmöglichkeiten auf die Willensbildung seiner Konzerngesellschaften umfassend wahr, um im Konzern eine einheitliche Leitung sicherzustellen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Vorschriften und Vorgaben namentlich aus Joint-Venture- und Aktionärsbindungsverträgen.

Gesetzliche
und regulato-
rische Rahmen-
bedingungen

- § 13 Bei der Führung von Konzerngesellschaften sind die einschlägigen in- und ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen einzuhalten. Stehen lokale Vorschriften der Befolgung grundlegender Prinzipien des schweizerischen Aufsichtsrechts entgegen, so orientiert die Präsidentin des Verwaltungsrats der betroffenen Konzerngesellschaft unverzüglich den Vorsitzenden der Generaldirektion und die Leiterin Audit des Stammhauses. Der Vorsitzende der Generaldirektion orientiert unverzüglich das Bankpräsidium und die FINMA.

- | | | |
|------|--|--|
| § 14 | Einschränkung oder Entzug der eigenständigen Gewinnstrebigkeit von Konzerngesellschaften sind zulässig, sofern entweder eine direkte oder indirekte 100% Beteiligung des Stammhauses besteht oder alle Aktionäre zustimmen oder der Dienst am Konzern zum vornehmlichen Zweck dieser Konzerngesellschaften erhoben worden ist. | Zweckbestimmung von Konzerngesellschaften |
| § 15 | Konzerninterne Transaktionen sind zu Bedingungen abzuwickeln, die einem Drittvergleich standhalten. | Drittvergleich |
| § 16 | Die Mitglieder aller Organe des Stammhauses und der Konzerngesellschaften haben bei der Beratung und Beschlussfassung über jene Geschäfte in den Ausstand zu treten, welche ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden Personen berühren. | Unvereinbarkeiten |
| | <p>Die Mitglieder der Organe des Stammhauses haben ausserdem bei der Beratung und Beschlussfassung über jene Geschäfte in den Ausstand zu treten, an denen sie gleichzeitig als Organ einer Konzerngesellschaft, der Pensionskasse oder nahestehender Stiftungen und Anstalten beteiligt sind.</p> | |
| § 17 | Bei Konzerngesellschaften mit einem bedeutenden Anteil konzernexterner Aktionäre werden Geschäfte, bei welchen die dem Stammhaus nahe stehenden Verwaltungsräte der Konzerngesellschaften in einem Interessenkonflikt mit anderen Konzerngesellschaften und/oder mit dem Stammhaus stehen, d.h. namentlich bei Verträgen und sonstigen Transaktionen mit anderen Konzerngesellschaften und/oder mit dem Stammhaus, zusätzlich von den konzernunabhängigen Mitgliedern getrennt beraten und beschlossen. Je nach Entscheidungsgegenstand ist zudem vom zuständigen Organ bei einer qualifizierten externen Instanz ein unabhängiges Gutachten einzuholen. | Beschlussfassung bei Konzerngesellschaften |

Mandats-
verträge

§ 18 Aufgaben und Pflichten von der Zürcher Kantonalbank nahestehenden Verwaltungsrätinnen werden im Einzelnen in Mandatsverträgen umschrieben; darin werden namentlich Art und Umfang der internen Weisung, die Modalitäten der Bestellung und des Rücktritts sowie die Entschädigung und die Haftung und Entlastung der Verwaltungsrätinnen durch das Stammhaus geregelt. Der Mandatsvertrag stellt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sicher, dass die Interessen des Konzerns angemessen gewahrt werden.

Konsolidierte
Aufsicht

§ 19 Mit der konsolidierten Konzernaufsicht bezweckt das Stammhaus namentlich die konzernweite Sicherstellung:

1. der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen,
2. der Erreichung der strategischen Ziele,
3. der Leistungs- und Ergebnismessung und
4. der Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung.

Prinzipien
Konzernleitung

§ 20 Als strategische Konzernleitung legt der Bankrat die Prinzipien der konzernweiten Kontrolle und Überwachung fest. Diese Prinzipien betreffen namentlich die strategische Kontrolle, die finanzielle Berichterstattung, Risikomanagement- und -kontrolle, das Management und die Kontrolle der Compliance-Risiken sowie die Kontrollen des Audit und der externen Prüfgesellschaft.

Dabei ist der Bankrat bestrebt, Kontrolle und Überwachung im Rahmen der konsolidierten Konzernaufsicht soweit möglich zu zentralisieren, einheitliche Methoden festzulegen und, wo gesetzlich zulässig, «vereinfachte Kontrollen» vorzusehen.

Konzernfach-
funktionen

§ 21 Die fünf Konzernfachfunktionen Strategische Kontrolle, Finanz, Risk, Audit und Compliance beraten, unterstützen

und überwachen im Rahmen speziell erlassener Vorgaben die Fachfunktionen der Konzerngesellschaften. Gegebenenfalls können sie auch Vorgaben und (An-) Weisungen erteilen.

- | | | |
|------|--|------------------------|
| § 22 | Die konzernweite strategische Kontrolle bezweckt, die Abweichungen zu den strategischen Zielen frühzeitig zu erkennen und zu beurteilen und umfasst alle Massnahmen zur Überwachung der relevanten Umweltveränderungen sowie aller strategischen Konzernziele. | Strategische Kontrolle |
|------|--|------------------------|

Die strategische Kontrolle erfolgt explizit auf der Stufe der Konzerngesellschaft, eine implizite Kontrolle erfolgt im Rahmen der strategischen Kontrollen der Konzernstrategie.

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| § 23 | Überwachungs- und Kontrollaufgaben sind in erster Linie Sache der operativen Konzernleitung und des Managements in den Konzerngesellschaften. | Führungskontrolle im Konzern |
|------|---|------------------------------|

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| § 24 | Die externe bankengesetzliche Revisionsstelle des Stammhauses ist auch die externe aufsichtsrechtliche Revisionsstelle der Konzerngesellschaften, sofern diese dem Finanzmarktaufsichtsgesetz unterstehen. | Externe Revisionsstelle |
|------|--|-------------------------|

- | | | |
|------|---|-----------------------|
| § 25 | Aus dem Kreis der Direktionsmitglieder werden Konzernvertreterinnen bestimmt. | Konzernvertreterinnen |
|------|---|-----------------------|

Sie nehmen Einsitz im Verwaltungsrat der Tochtergesellschaften, nehmen teil an den Generalversammlungen der Subtochtergesellschaften und vertreten die Interessen des Stammhauses auf der Basis eines Mandatsvertrags sowie der Instruktionen des zuständigen Geschäftseinheitsleiters. In jedem Fall vorbehalten bleiben regulatorische oder gesetzliche Vorgaben, insbesondere des Kollektivanlagenrechts.

Ihnen obliegt im Wesentlichen:

1. Überwachung der Einhaltung der strategischen Vorgaben, d.h. Vorgaben bezüglich des Leitbildes, der Ziele, der Strategie, der Struktur sowie der Organisation der Konzerngesellschaft im Rahmen der Konzernvorgaben,
2. Ausarbeitung und Durchsetzung der geschäftspolitischen Vorgaben im Verwaltungsrat der Tochtergesellschaften und Subtochtergesellschaften in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bankrats,
3. Umsetzungskontrolle relevanter Konzernvorgaben, insbesondere des geografischen und sachlichen Tätigkeitsgebiets,
4. Wahrnehmung der ihnen in diesem Reglement übertragenen Aufgaben,
5. Vorschlag an den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft für Instruktion und Überwachung der Stimmrechtsvertreterinnen für die Generalversammlung von durch diese Tochtergesellschaft beherrschten Subtochtergesellschaften.

Zudem nehmen die Konzernvertreterinnen alle ihnen vom Gesetz, Reglement und Statuten übertragenen Aufgaben wahr.

Beteiligungs-
betreuer

§ 26 Beteiligungsbetreuer vertreten auf der Basis eines Mandatsvertrags sowie der Instruktionen des zuständigen Geschäftseinheitsleiters die Interessen des Stammhauses bei Minderheitsbeteiligungen. Ausgenommen sind Start-up-Finanzierungen ohne strategisches Interesse der Bank.

Die Beteiligungsbetreuer rapportieren in ihrer Funktion direkt dem jeweiligen, für die Beteiligung verantwortlichen Leiter der Geschäftseinheit.

Die Beteiligungsbetreuer sind das direkte Bindeglied zwischen Stammhaus und Minderheitsbeteiligung.

Die §§ 16 f. dieses Reglements gelten für Beteiligungsbetreuer sinngemäss. Dies gilt insbesondere bei Gesellschaften, bei denen der Beteiligungsbetreuer einen Verwaltungsratssitz innehat und dabei die Interessen des Konzerns im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vertritt. Bei Interessenkonflikten melden sie dies dem Leiter der verantwortlichen Geschäftseinheit und treten bei Unvereinbarkeiten gemäss § 31 dieses Reglements in den Ausstand.

- § 27 Für die Ausübung der Eigentümerrechte an der Generalversammlung von Beteiligungen wird von der zuständigen Kompetenzträgerin eine Stimmrechtsvertreterin bestimmt. Die Stimmrechtsvertreterinnen haben ihre Stimmen für die Bank gemäss den Instruktionen der zuständigen Kompetenzträgerin auszuüben.

Stimmrechts-
vertreterinnen

Falls die zuständige Kompetenzträgerin oder eines ihrer Mitglieder selber Mitglied des Verwaltungsrats bzw. des entsprechenden Aufsichtsgremiums der betroffenen Beteiligungsgesellschaft ist, sind angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (insbesondere Ausstand bei der Beschlussfassung oder Delegation an vorgesetzte Stelle) zu treffen. Es kann auch eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin (gemäss Art. 689 c OR) zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden. Organmitglieder der Gesellschaft dürfen an der Generalversammlung der betreffenden Gesellschaft keine Aktienstimmen vertreten.

Kapitel 7 Grundsätze der Risikobewirtschaftung

Grundsätze
der Risikobe-
wirtschaftung

- § 28 In allen geografischen Geschäftsbereichen gelten die gleichen Grundsätze für die Identifikation, Beurteilung, Steuerung, Bewirtschaftung, Überwachung und Berichterstattung von Risiken wie im Wirtschaftsraum Zürich.

Der akzeptierte Risikoumfang in den einzelnen geografischen Geschäftsbereichen richtet sich nach den Vorgaben von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997.

Kapitel 8 Interne Berichterstattung

Interne
Berichter-
stattung

- § 29 Die interne Berichterstattung hat zeitgerecht und in einer angemessenen Art und Weise zu erfolgen, so dass Organe und weitere Empfänger in Kenntnis der notwendigen Tatsachen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Pflichten erfüllen sowie ihre Kompetenzen sachgerecht ausüben können.

Insbesondere informiert die Generaldirektion Bankrat und Bankpräsidium regelmässig über die aktuelle Geschäftsentwicklung und über wichtige Geschäftsangelegenheiten, einschliesslich aller Themen, welche in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Bankrats bzw. des Bankpräsidiums fallen. Solche Berichte haben zu umfassen:

1. Wesentliche Performance-Indikatoren und sonstige relevante Finanzdaten des Konzerns;
2. Bestehende und entstehende Risiken;
3. Aktuelle Informationen über Entwicklungen in wichtigen Märkten und über Konkurrenten; und
4. Informationen über alle Angelegenheiten, die die Überwachungs- oder die Kontrollfunktionen des Bankrats bzw. des Bankpräsidiums beeinflussen können.

Kapitel 9 Interessenkonflikte

- § 30 Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden haben ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Zürcher Kantonalbank vermieden werden. Bei der Beratung und der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich oder auf andere Weise beteiligt sind, treten sie in den Ausstand.
- Bestehende oder frühere Interessenbindungen sind offenzulegen. Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden, trifft das betreffende Organ geeignete Massnahmen zu dessen wirksamer Begrenzung oder Beseitigung.
- § 31 Für die Aufnahme ausserbetrieblicher Funktionen und nebenberuflicher Tätigkeiten, vorbehältlich der in § 35 lit. g Ziff. 9 dieses Reglements genannten Fälle, gelten die vom Bankpräsidium erlassenen Grundsätze.
- § 32 Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bankrats müssen unabhängig sein.
- Die unabhängigen Mitglieder des Bankrats dürfen während der letzten zwei Jahre nicht in anderer Funktion im Konzern beschäftigt gewesen sein.
- § 33 Weitere Massnahmen zur Begrenzung und Beseitigung von Interessenkonflikten für die nebenamtlichen Mitglieder des Bankrats, insbesondere bezüglich Umgang mit Eigengeschäften, Insiderinformationen und der Ad hoc-Publizität sind in den Richtlinien über die Eigengeschäftsbestimmungen, den Umgang mit Insiderinformationen, die Ad hoc-Publizität und den Umgang mit Interessenkonflikten für nebenamtliche Mitglieder des Bankrats der Zürcher Kantonalbank geregelt. Für die
- Grundsätzliche Handhabung von Interessenkonflikten
- Ausserbetriebliche Funktionen und nebenberufliche Tätigkeiten
- Unabhängigkeit
- Weitere Bestimmungen

vollamtlichen Mitglieder des Bankrats gelten bezüglich Umgang mit Eigengeschäften, Insiderinformationen und der Ad hoc-Publizität die für die Mitarbeiter der Bank erlassenen Vorschriften. Ausserdem gilt die Richtlinie über die Handhabung von Regelverstössen durch Mitglieder des Bankrats oder des Bankpräsidiums.

B ORGANE UND AUDIT

Kapitel 1 Bankrat

Abschnitt 1 Aufgaben und Befugnisse

Aufgaben und
Befugnisse im
Allgemeinen

- § 34 Dem Bankrat obliegt
1. die Oberleitung der Bank, insbesondere die Festlegung von Grundsätzen für die Unternehmenspolitik, beinhaltend das Leitbild, die Konzernstrategie und die Organisation der Bank sowie
 2. die Oberaufsicht und Kontrolle über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze und Reglemente.

Aufgaben und
Befugnisse im
Besonderen

- § 35 Dem Bankrat obliegt im Besonderen Folgendes:
- lit. a Strategie, Aufsicht und Organisation
1. Festlegung des Konzernleitbildes (inkl. Vision),
 2. Festlegung der Konzernstrategie (inkl. Konzernziele),
 3. Festlegung der Konzernstruktur und -organisation:
 - Gründung, Zweckänderung, Kapitalveränderung, Umwandlung der Gesellschaftsform sowie Liquidation von Tochter- und Subtochtergesellschaften und Wesentlichen Beteiligungen,

- Genehmigung von Mergers & Acquisitions-Tätigkeiten des Konzerns, soweit es sich um einen Erwerb bzw. eine Veräusserung von Anteilen an (i) einer zukünftigen Tochter- oder Subtochtergesellschaft oder (ii) einer zukünftigen Wesentlichen Beteiligung handelt,
- 4. Genehmigung des Berichts über die Erfüllung des Leistungsauftrags zuhanden der kantonsrätlichen Kommission,
- 5. Genehmigung von Projekten von strategischer Bedeutung,
- 6. Verantwortung für ein geeignetes Risiko- und Kontrollumfeld innerhalb des Instituts und sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem (IKS), Kenntnisnahme von der jährlichen Berichterstattung über das IKS sowie dessen Würdigung in Bezug auf Angemessenheit und Wirksamkeit,
- 7. Jährliche, schriftlich dokumentierte Beurteilung seiner eigenen Zielerreichung und Arbeitsweise,
- 8. Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen sowie die Festlegung der Anzahl Marktgebiete,
- 9. Antragstellung an den Kantonsrat betreffend die Wahl der Revisionsstelle,
- 10. Erlass von gesetzlich oder reglementarisch vorgesehenen Reglementen,
- 11. Genehmigung von Spezialreglementen, die den operativen Geschäftsbetrieb regeln, insbesondere
 - ein Spezialreglement über die Eigenmittel,

- ein Spezialreglement über das Kreditgeschäft,
- ein Spezialreglement über das Anlagegeschäft,
- ein Spezialreglement über das Derivatgeschäft,
- ein Spezialreglement über das Kapitalmarktgeschäft,
- ein Spezialreglement über das Kreditgeschäft mit anderen Banken,
- ein Spezialreglement über das Management des Länderrisikos,
- ein Spezialreglement über die Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank,
- ein Spezialreglement über den Umgang mit Kunst bei der Zürcher Kantonalbank (Kunstkonzept),

12. Der Bankrat kann im Übrigen in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ zugeteilt sind.

lit. b Finanzen

1. Genehmigung des Budgets und der Jahresplanung,
2. Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle,
3. Festlegung der Messgrössen zum Leistungsauftrag,
4. Verabschiedung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung des Stammhauses und des Konzerns (Finanzbericht Konzern, Abschluss Stammhaus, Eigenkapitalnachweis) zuhanden des Kantonsrats,
5. Genehmigung der Halbjahresrechnung des Stammhauses und des Konzerns,
6. Genehmigung des Stabilisierungs- und Notfallplans,

7. Genehmigung der Kapitalplanung,
8. Festlegung der Gewinnverteilung gemäss den §§ 26 und 26a des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997.

lit. c Audit

1. Behandlung und Kenntnisnahme von Berichten des Audit sowie der externen bankengesetzlichen Revisionsstelle, wobei er diese an den Prüfausschuss delegieren kann,
2. Anordnung und Genehmigung von Sonderprüfungen des Audit,
3. Festlegung der Jahreszielsetzungen des Audit auf Antrag des Prüfausschusses.

lit. d Risikomanagement

1. Erlass eines Reglements über das Risikomanagement,
2. Genehmigung des Rahmenkonzepts für das konzernweite Risikomanagement,
3. Festlegung der Risikopolitischen Vorgaben,
4. Genehmigung der Strategischen Lagebeurteilung inkl. Beurteilung der Strategischen Risiken,

lit. e Compliance und Rechtsstreitigkeiten

1. Erlass eines Reglements über die Funktion Legal & Compliance,

lit. f Auslands- bzw. Cross-Border-Geschäft

1. Jährliche Bestätigung des § 9 Abs. 3 dieses Reglements und Kenntnisnahme
 - der von der Generaldirektion gemäss § 78 lit. f Ziff. 1 dieses Reglements bewilligten Geschäftsrahmen für Auslandaktivitäten sowie
 - der von der Generaldirektion gemäss § 78 lit. f Ziff. 2 dieses Reglements bewilligten Ausnahmen von den genannten Geschäftsrahmen für Auslandaktivitäten.

lit. g Personelles

1. Erlass des Reglements über das Personal und die Vergütungen,
2. Erlass des Code of Conduct,
3. Wahl der Präsidentin und deren Stellvertreterin sowie von zwei Ersatzleuten des Bankpräsidiums und des Sekretärs des Bankrats,
4. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Generaldirektion und deren Stellvertreter, der Leiterin Audit und dessen Stellvertreter sowie des Generalsekretärs,
5. Genehmigung der Wahl der Geschäftsstellenleiterinnen im Direktionsrang,
6. Festlegung der Anforderungsprofile für
 - die Mitglieder des Bankrats,
 - die Mitglieder des Bankpräsidiums,
 - die Mitglieder der Ausschüsse des Bankrats,
 - die Mitglieder der Generaldirektion,
 - die Leiterin Audit,

7. Genehmigung der variablen Vergütungen der Mitglieder der Generaldirektion auf Antrag des Bankpräsidiums,
8. Genehmigung der variablen Vergütung Handel,
9. Genehmigung von nebenberuflichen Tätigkeiten von Mitgliedern des Bankpräsidiums, Mitgliedern der Generaldirektion sowie der Leiterin Audit,
10. Bestimmung der Arbeitgebervertreterinnen für die Verwaltungskommissionen der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank und der Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank,
11. Wahl der Geschäftsführerin der Pfandleihkasse.

Abschnitt 2 Organisation

- § 36 Anlässlich der konstituierenden Sitzung des Bankrats wählt dieser unter dem Vorsitz des dienstältesten nebenamtlichen Mitglieds des Bankrats die Präsidentin. Anschließend wählt der Bankrat unter dem Vorsitz der Präsidentin deren Stellvertreter sowie die Mitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Sekretärin des Bankrats.
- § 37 Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Antrag von zwei Mitgliedern des Bankrats oder auf Antrag der Generaldirektion, mindestens jedoch sechs Mal jährlich.

Konstituierung
& Wahl der
Präsidentin

Sitzungen
& Sitzungs-
einladung

Die Sitzungseinladung beinhaltet die an der Sitzung zu behandelnden Traktanden und muss in der Regel den Bankratsmitgliedern zusammen mit den notwendigen Unterlagen spätestens fünf Kalendertage vor der entsprechenden Bankratssitzung zugehen.

Vorsitz	§ 38 Bankratssitzungen werden von der Präsidentin, bei deren Abwesenheit von deren Stellvertreter und bei Abwesenheit des Stellvertreters vom anderen Vizepräsidenten geleitet. Sind alle Präsidiumsmitglieder abwesend, leitet die Vorsitzende des Prüfausschusses die Bankratssitzung.
Teilnahme weiterer Personen	§ 39 Die Generalsekretärin und der Sekretär des Bankrats nehmen mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Bankrats teil. Die Vorsitzende entscheidet über die Teilnahme der Mitglieder der Generaldirektion sowie über die Teilnahme weiterer Personen mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht.
Sitzungsformat	§ 40 Die Sitzungen werden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder des Bankrats durchgeführt. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende anordnen, dass diese per Audio- oder Videokonferenz oder mittels gleichwertiger Kommunikationsmittel durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder per Audio, Video oder mittels eines gleichwertigen Kommunikationsmittels an der Sitzung teilnehmen.
Sitzungsprotokoll und Aktenaufbewahrung	§ 41 Über die Verhandlungen des Bankrats wird ein Protokoll geführt, woraus die Meinungsbildung ersichtlich wird. In begründeten Fällen kann ein Bankratsmitglied ausnahmsweise die wörtliche Protokollierung verlangen. Die Sekretärin des Bankrats führt das Protokoll, sofern der Bankrat damit nicht eine andere Person betraut, die nicht Mitglied des Bankrats zu sein braucht. Über den Teil der Bankratssitzung, an welcher die Mitglieder der Generaldirektion und die Leiterin Audit teilnehmen, wird diesen ein Protokollauszug zugestellt.

Über die Einsichtnahme in die Protokolle der Bankratsitzungen oder Auszüge derselben durch weitere Personen entscheidet die Präsidentin.

Die Sitzungsprotokolle werden archiviert und auf unbestimmte Zeit physisch aufbewahrt.

Die vom Bankrat erstellten, beigezogenen und ausgewerteten Akten sind als Akten des Bankrats separat aufzubewahren, wobei auch die Aufbewahrung in digitaler Form zulässig ist.

- § 42 Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Teilnahme und Beschlussfassung von Mitgliedern über Audio oder Video oder gleichwertige Kommunikationsmittel kann vom Vorsitzenden in begründeten Fällen ausnahmsweise bewilligt werden.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist in dringenden Fällen zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Bankrats die mündliche Beratung verlangt.

Beschlüsse des Bankrats werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden doppelt.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Mitglied des Bankrats eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen, Ernennungen und Abberufungen von Mitgliedern von Organen gemäss § 14 Abs. 1 lit. a bis lit. c des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank sowie des Leiters Audit und deren Stellvertreter erfolgen geheim.

- § 43 Mitglieder des Bankrats haben das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle sämtlicher Bankratssitzungen, Präsidiumssitzungen und Ausschusssitzungen.

Mitglieder des Bankrats sind berechtigt, Auskunft über sämtliche den Konzern betreffenden Angelegenheiten zu verlangen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Bankratsmitglieder notwendig sind. Ausserhalb von Bankratssitzungen sind solche Begehren an den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit an eine der Vizepräsidentinnen zu richten. Der Präsident bzw. die Vizepräsidentinnen haben sicherzustellen, dass dabei die Gleichbehandlung der Bankratsmitglieder gewährleistet wird.

Wenn eine Ausschussvorsitzende ausserhalb der Ausschusssitzungen Auskunft verlangt oder Dokumente einsehen möchte über Angelegenheiten, welche die Verantwortlichkeiten ihres Ausschusses betreffen, kann sie dieses Begehren direkt an die ständigen Gäste des jeweiligen Ausschusses, ein Mitglied der Generaldirektion, den General Counsel oder in Absprache mit dem Präsidenten an jeden Mitarbeitenden der Bank richten, die Vorsitzende des Prüfausschusses zudem an die externen Revisoren.

- § 44 Mindestens jährlich überprüfen der Bankrat, das Bankpräsidium, sowie die einzelnen Ausschüsse ihre eigenen Leistungen mittels einer Selbstbeurteilung. Mittels dieser Beurteilung soll festgestellt werden, ob Bankrat, Bankpräsidium und die Ausschüsse effektiv und effizient funktionieren und ihre Ziele erreichen.

Mindestens alle vier Jahre wird die Beurteilung mit einem externen Experten durchgeführt.

Abschnitt 3 Bankratsausschüsse

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 45 Der Bankrat ernennt die folgenden Ausschüsse:

Ausschüsse
des Bankrats

- a) Prüfausschuss,
- b) Entschädigungs- und Personalausschuss,
- c) Risikoausschuss Bankrat,
- d) IT-Ausschuss Bankrat.

Der Bankrat kann bei Bedarf weitere ständige oder für besondere Aufgaben Ad hoc-Ausschüsse einsetzen.

§ 46 Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Bankrats.

Zusammen-
setzung und
Unabhängigkeit

Der Bankrat stellt eine hinreichende personelle Unterscheidung zwischen den verschiedenen Ausschüssen sowie die notwendige Unabhängigkeit der Mitglieder sicher. Insbesondere darf dem Prüfausschuss kein Mitglied des Bankpräsidiums angehören.

§ 47 Die Ausschüsse sind berechtigt, aussenstehende Fachleute zur Beratung beizuziehen, wobei das Bankpräsidium über die dafür notwendigen finanziellen Mittel entscheidet. Lehnt das Bankpräsidium ab, die dafür notwendigen Mittel zu sprechen, kann der Ausschuss sein Begehren dem Bankrat zur Entscheidung unterbreiten. Die Vorsitzende des Prüfausschusses darf Fachleute auch ohne Genehmigung der dafür notwendigen Mittel durch das Bankpräsidium beiziehen, wenn das Bankpräsidium befangen ist oder die Vorsitzende des Prüfausschusses mit Untersuchungen gegen die Mitglieder des Bankpräsidiums betraut ist.

Beizug externer
Fachleute

- § 48 Die ständigen Ausschüsse analysieren Sach- und Personalbereiche, bereiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Grundlagen für die Sitzungen des Bankrats und dessen Entscheide vor und unterstützen damit den Bankrat vorberatend im Zusammenhang mit seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion. Die Aufgaben der Ad hoc-Ausschüsse legt der Bankrat anlässlich deren Bildung fest.

Die Ausschussvorsitzenden stellen die laufende Koordination zwischen den einzelnen Ausschüssen bei der Erfüllung derer Aufgaben sicher. Grundsätzliche Abstimmungsfragen zwischen den Ausschüssen sowie Bankrat und Bankpräsidium werden an der Koordinationssitzung gemäss § 59 dieses Reglements entschieden.

Unterabschnitt 2: Prüfausschuss

- § 49 Der Prüfausschuss als Audit Committee im Sinne der Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstützt den Bankrat für den Konzern und das Stammhaus bei der Überwachung der internen und externen Revision, des internen Kontrollsystems sowie bei der Überprüfung des Jahresabschlusses und bereitet dessen Entscheide vor. Zu diesem Zweck macht er sich ein Bild von der Wirksamkeit der internen und externen Revision sowie über deren Zusammenwirken. Er beurteilt im Weiteren die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems. Er beurteilt Jahresabschlüsse (inkl. Zwischenabschlüsse) und entscheidet, ob Stammhaus- und Konzernabschluss dem Bankrat zur Vorlage an den Kantonsrat empfohlen werden können. Ferner beurteilt er Leistung und Honorierung der externen Revision und vergewissert sich über deren Unabhängigkeit. Er prüft die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten für die Bank.

§ 50 Dem Prüfausschuss stehen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

Aufgaben und
Befugnisse

1. Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Rechnungslegungsgrundsätze und der internen Buchhaltungs- und Finanzkontrollmechanismen sowie deren Adäquatheit mit dem jeweils aktuellen Risikoprofil der Bank zuhanden des Bankrats,
2. Analyse der Jahresabschlüsse des Stammhauses und des Konzerns und publizierter Zwischenabschlüsse sowie des CFO-Quartalsberichts, inklusive der Bewertung und des Ausweises einzelner wesentlicher Abschlusspositionen,
3. Analyse der Berichte über die Rechnungsprüfung sowie die Aufsichtsprüfung der externen Revisionsstelle,
4. Besprechung der unter Ziff. 1 bis 3 (vorstehend) genannten Sachverhalte, je allein als auch gemeinsam mit dem CFO, der Leiterin Audit und den leitenden Revisorinnen der externen Revisionsstelle,
5. Abgabe einer Empfehlung zuhanden des Bankrats über die Verabschiedung der Zwischenabschlüsse und des Jahresabschlusses sowie der Berichte über die Rechnungsprüfung sowie die Aufsichtsprüfung der externen Revisionsstelle,
6. Analyse und Besprechung der Budgetierung je allein als auch mit dem CFO. Abgabe einer Empfehlung zuhanden des Bankrats über die Verabschiedung,
7. Beurteilung des Stabilisierungs- und Notfallplans,
8. Beurteilung der Kapitalplanung,
9. Beurteilung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems zuhanden des Bankrats,
10. Kenntnisnahme der Tätigkeitsberichte der Compliance-Funktion und der Risikokontrolle,
11. Information über wesentliche Kontakte der Bank mit Aufsichtsgremien, insbesondere der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), und über die Ergebnisse dieser Kontakte,

12. Durchführung des Evaluationsprozesses im Hinblick auf einen Wechsel der externen Revisionsstelle und Antrag zur Wahl der externen Revisionsstelle,
13. Besprechung mit den Vertreterinnen der externen Revisionsstelle über wichtige Vorkommnisse, insbesondere deren Risikobeurteilung und des risikoorientierten Prüfplans, Änderungen in der Prüfung und der Berichterstattung, sowie über die Art der Zusammenarbeit mit dem Management, insbesondere allfällige Meinungsunterschiede in Sachverhalten, welche die finanzielle Lage oder das Ergebnis der Prüfung erheblich beeinflussen können,
14. Beurteilung der auf Grund der Feststellungen und Empfehlungen des Audit und der externen Revisionsstelle getroffenen Massnahmen der Linienverantwortlichen sowie Kenntnisnahme der Umsetzungsmeldungen (Audit Tracking),
15.
 - a. Würdigung der Berichterstattung des Audit und der externen Berichterstattungen ; der Prüfausschuss kann vorgängig Stellungnahmen des Bankpräsidiums und von Fachausschüssen des Bankrats – insbesondere des IT- und Risikoausschusses – zu den Revisionsberichten einholen. Er stellt eine angemessene Information des Bankrats sicher,
 - b. Der Prüfausschuss kann Audit-Berichte mit tieferer Risikoeinschätzung vereinfacht behandeln, nimmt diese aber im Rahmen seiner Sitzungen mindestens gesamthaft zur Kenntnis und kann jederzeit eine detaillierte Behandlung eines Berichts vornehmen,
16. Antrag an den Bankrat auf Anordnung von Massnahmen und Sonderprüfungen durch das Audit und/oder die externe Revisionsstelle,
17. Würdigung und Antrag an den Bankrat zur Genehmigung der jährlichen Zielsetzungen des Audit,

18. Besprechung mit der Leiterin Audit über wichtige Vorkommnisse und grundsätzliche Fragen und Feststellungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüftätigkeiten,
19. Kenntnisnahme und Beurteilung der jährlichen Tätigkeit des Audit sowie der Zielerreichung des Audit zuhanden des Bankrats,
20. Abgabe einer Empfehlung zuhanden des Bankrats bezüglich allfälliger Anpassungen und Abänderungen der Bestimmungen dieses Reglements, soweit sie den Prüfausschuss und das Audit betreffen,
21. Beurteilung des Zusammenwirkens der externen Revisionsstelle mit dem Audit zuhanden des Bankrats,
22. Beurteilung der Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle und die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten für die Bank, deren Leistung und deren Honorierung zuhanden des Bankrats,
23. Periodische Information über wesentliche Feststellungen in Prüfberichten der internen und externen Revision zu den Konzerngesellschaften,
24. Information über Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Audit oder einzelner Mitarbeitenden persönlich und ausserhalb der periodischen Sitzungen,
25. Information über Annahme von Mandaten zur Durchführung von Beratungs- und Prüfungsdienstleistungen durch das Audit gemäss § 101 Ziff. 6 dieses Reglements,
26. Information über unterjährige Anpassungen der Zielsetzungen des Audit im Rahmen der regelmässigen Sitzungen,
27. Zeitnahe Information über Anpassungen am Audit-Handbuch,
28. Unverzögliche Information über die Feststellung schwerwiegender Mängel oder Pflichtverletzungen durch das Audit,

29. Kenntnisnahme und Würdigung der jährlichen Berichterstattung über die Whistleblowing-Vorfälle,
30. Wahl der Sekretärin des Prüfausschusses auf Antrag des Generalsekretärs.

Der Prüfausschuss erledigt im Übrigen alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit seinem Auftrag gemäss § 49 dieses Reglements stehen oder ihm vom Bankrat oder von gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen übertragen werden.

Unterabschnitt 3: Risikoausschuss Bankrat

Allgemeiner
Auftrag

- § 51 Der Risikoausschuss Bankrat unterstützt den Bankrat für den Konzern und das Stammhaus bei der Aufsicht über das Risikomanagement der Bank und der Einhaltung von regulatorischen Vorschriften zum Management von Risiken, insbesondere bei der Überprüfung der Verfahren für die Identifikation, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationellen, Compliance- und Reputationsrisiken. Der Risikoausschuss macht sich ein Bild von der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und beurteilt periodisch im Rahmen der Behandlung des Rahmenkonzeptes für das konzernweite Risikomanagement die Vollständigkeit des Risikoinventars der Bank.

Aufgaben und
Befugnisse

- § 52 Der Risikoausschuss nimmt namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:
1. Erörterung des Rahmenkonzeptes für das konzernweite Risikomanagement und Empfehlung zu Handen des Bankrats,
 2. Jährliche Beurteilung des Rahmenkonzeptes für das konzernweite Risikomanagement und die Veranlassung der notwendigen Anpassungen,
 3. Vorberatung der Risikopolitischen Vorgaben und Empfehlung zu Handen des Bankrats,

4. Kenntnisnahme und Beratung der quartalsweisen Berichterstattung über die Entwicklung des Risikoprofils, Aspekte des Rahmenkonzepts und die Einhaltung der Risikopolitischen Vorgaben,
5. Überwachung der Umsetzung der Risikostrategien, insbesondere im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit der vorgegebenen Risikotoleranz und den Risikolimiten gemäss Rahmenkonzept für das konzernweite Risikomanagement bzw. der Risikopolitischen Vorgaben,
6. Würdigung der Kapital- und Liquiditätsplanung und die diesbezügliche Berichterstattung an den Bankrat,
7. Beurteilung der aufgrund der Feststellungen und Empfehlungen des Audit und der externen Revisionsstelle getroffenen Massnahmen im Bereich des Risikomanagements,
8. Wahl der Sekretärin des Risikoausschusses Bankrat auf Antrag des Generalsekretärs,
9. Kenntnisnahme der in Kompetenz Bankpräsidium bewilligten Kreditgeschäfte und Berichterstattung an den Bankrat.

Der Risikoausschuss erledigt im Übrigen alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit seinem Auftrag gemäss § 51 dieses Reglements stehen oder ihm vom Bankrat übertragen werden.

Unterabschnitt 4: Entschädigungs- und Personalausschuss

- § 53 Der Entschädigungs- und Personalausschuss unterstützt den Bankrat in Fragen der Personalstrategie und der entsprechenden geschäftspolitischen Vorgaben. Er bereitet für den Bankrat die entsprechenden Geschäfte für Konzern und Stammhaus vor. Er nimmt Stellung zu Entschädigungsfragen, welche in die Kompetenz des Bankpräsidiums und des Bankrats fallen und überprüft die Marktkonformität der Vergütungen für das Stammhaus. Der Entschädigungs- und Personalausschuss verfolgt

Allgemeiner
Auftrag

dafür unter anderem die personal- und vergütungsrelevanten Entwicklungen auf dem Markt.

Ferner beurteilt der Entschädigungs- und Personalausschuss Auswahlverfahren und Anforderungsprofile für die Anstellung von Mitgliedern der Generaldirektion, des Leiters Audit sowie deren Stellvertreter und gegebenenfalls weiterer Mitarbeitenden im Direktionsrang.

Er verfolgt die Umsetzung der geschäftspolitischen Vorgaben sowie die systematische Nachfolgeplanung für die Schlüsselstellen des Konzerns.

Aufgaben und
Befugnisse

- § 54 Dem Entschädigungs- und Personalausschuss stehen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu:
1. Empfehlung an den Bankrat für den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Mitglieder des Bankrats zur Vorlage an den Kantonsrat zwecks Genehmigung,
 2. Empfehlungen an den Bankrat zur Festlegung und Überwachung der geschäftspolitischen Vorgaben bezüglich Personal und Vergütungen,
 3. Empfehlungen an den Bankrat für Erlass und Revision von Modellen für die variable Vergütung und die Anwartschaften der Mitarbeitenden des Stammhauses,
 4. Empfehlungen an den Bankrat zu jeweiligen Änderungen des Reglements über das Personal und die Vergütungen,
 5. Empfehlungen an den Bankrat zu den strategischen und personalpolitischen Grundsätzen der Vorsorgeeinrichtungen aus Sicht des Arbeitgebers,
 6. Beurteilung des Entschädigungssystems der Bank, insbesondere auf dessen Marktkonformität, Nachhaltigkeit sowie die Vermeidung falscher Anreize, welche unter anderem zum Eingehen von unangemessenen Risiken verleiten könnten,

7. Empfehlungen an den Bankrat für Grundsätze betreffend die Vergütung der Mitglieder der Generaldirektion, des Audit sowie allfälliger Beteiligungs- und Nebenleistungsprogramme,
8. Empfehlungen zusammen mit dem Bankpräsidium an den Bankrat für Auswahlverfahren, Anforderungsprofile und Grundsätze der Nachfolgeplanung für Mitglieder der Generaldirektion und den Leiter Audit sowie deren Stellvertreter,
9. Empfehlungen zusammen mit dem Bankpräsidium an den Bankrat für die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Generaldirektion, der Leiterin Audit und deren Stellvertreter, wobei zudem für die Ernennung der Leiterin Audit sowie deren Stellvertreter die Empfehlung des Vorsitzenden des Prüfausschusses, für die Ernennung des Leiters der Geschäftseinheit Risk sowie dessen Stellvertreterinnen die Empfehlung der Vorsitzenden des Risikoausschusses Bankrat und für die Ernennung der Vorsitzenden der Geschäftseinheit IT, Operations & Real Estate sowie deren Stellvertreter die Empfehlung des Vorsitzenden des IT-Ausschusses einzuholen sind,
10. Empfehlung zusammen mit dem Bankpräsidium an den Bankrat für die Ernennung und Abberufung der Generalsekretärin,
11. Wahl des Sekretärs des Entschädigungs- und Personalausschusses auf Antrag der Generalsekretärin.

Der Entschädigungs- und Personalausschuss erledigt im Übrigen alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit seinem Auftrag gemäss § 53 dieses Reglements stehen oder ihm vom Bankrat übertragen werden.

Unterabschnitt 5: IT-Ausschuss

Allgemeiner
Auftrag

§ 55 Der IT-Ausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festlegung und Überwachung der IT-relevanten Aspekte der Konzernstrategie. Er berät den Bankrat in sämtlichen Fragen, welche die IT der Zürcher Kantonalbank betreffen und gibt ihm entsprechende Empfehlungen ab. Zu diesem Zweck macht er sich ein Bild über den Beitrag der IT zur Leistungsfähigkeit der Bank. Ferner beurteilt er Kosten- und Investitionsrahmen für die IT mit Blick auf die möglichen Auswirkungen auf gegenwärtige und künftige Handlungsoptionen sowie auf Geschäftsrisiken. Schliesslich beurteilt er die Funktionsfähigkeit des Managements von IT-Risiken mit Einfluss auf die mit der IT verbundenen Investitionsrisiken.

Aufgaben und
Befugnisse

§ 56 Dem IT-Ausschuss stehen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Behandlung aller Themen mit Bezug zur IT von strategischer Bedeutung und Tragweite sowie Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen zu Händen des Bankrats mit dem Ziel, IT-Entwicklung und IT-Betrieb unternehmensstrategiekonform, nutzenorientiert, kostengünstig und sicher zu gewährleisten,
2. Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des IT-Managements hinsichtlich der Bereitstellung von effizienten, stabilen und sicheren IT-Services sowie der Gestaltung des Beitrags der IT zum Geschäftserfolg und der Nutzung von Handlungsoptionen,
3. Beurteilung des Stellenwertes und der Wertschöpfung von externem Sourcing,
4. Laufende Kenntnisnahme vom Fortschritt wichtiger IT-Vorhaben mit anschliessender Berichterstattung an den Bankrat,

5. Beurteilung der IT-Risiken auf Grund der Berichte der IT-Revision und auf Grund von Besprechungen mit dem für die IT zuständigen Mitglied der Generaldirektion nach Absprache mit dem Prüfausschuss und dem Audit,
6. Würdigung des von der Generaldirektion jährlich zu genehmigenden IT-Budgets zu Händen des Bankrats,
7. Wahl des Sekretärs des IT-Ausschusses auf Antrag der Generalsekretärin.

Der IT-Ausschuss erledigt im Übrigen alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit seinem Auftrag gemäss § 55 dieses Reglements stehen oder ihm vom Bankrat übertragen werden.

Unterabschnitt 6: Organisation

- | | | |
|------|--|-----------------------------|
| § 57 | Die Mitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Bankrat gemäss § 36 dieses Reglements gewählt. Wenn nötig nimmt der Bankrat Ergänzungswahlen vor. Im Übrigen konstituieren sich die Ausschüsse selbst. | Konstituierung |
| § 58 | In die Ausschüsse ist wählbar, wer Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabenbereich des jeweiligen Ausschusses mitbringt, wobei die Ausschüsse insgesamt über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet verfügen müssen. | Wahlvoraussetzungen |
| § 59 | Unter der Leitung der Präsidentin koordinieren die Ausschussvorsitzenden Sitzungstermine, Traktanden, Aktenzirkulation, Beizug von internen und externen Spezialistinnen sowie den allenfalls nötigen Informationsaustausch mit dem Bankrat und unter den Ausschüssen. Zu diesem Zweck beruft die Präsidentin so oft es erforderlich ist, aber mindestens einmal jährlich eine Koordinationssitzung ein, an der die Mitglieder des Bankpräsidiums, die Ausschussvorsitzenden und der Generalsekretär teilnehmen. | Koordination der Ausschüsse |

- § 60 Die Ausschüsse tagen mindestens vier Mal jährlich auf Einladung der Vorsitzenden. Bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds finden weitere Sitzungen statt.

Die Sitzungen werden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder des entsprechenden Ausschusses durchgeführt. In begründeten Fällen kann die Vorsitzende anordnen, dass diese mittels Audio- oder Videokonferenz oder mittels eines gleichwertigen Kommunikationsmittels durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder per Audio oder Video oder über ein gleichwertiges Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnehmen.

- § 61 Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Teilnahme und Beschlussfassung von Mitgliedern über Audio oder Video oder gleichwertige Kommunikationsmittel kann vom Vorsitzenden in begründeten Fällen ausnahmsweise bewilligt werden.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Ausschusses die mündliche Beratung verlangt.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, ausser bei Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern. In diesem Fall gilt Einstimmigkeit.

- § 62 Folgende ständige Gäste nehmen in der Regel mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht an Ausschusssitzungen teil:
- Prüfausschuss: Leiterin Audit, CFO (bei ausgewählten Traktanden) oder deren Stellvertreter, Sekretärin des Prüfausschusses;

- Risikoausschuss Bankrat: Leiterin Audit, CRO oder deren Stellvertreter sowie die Leiterin Risk Control, Sekretär des Risikoausschusses des Bankrats;
- Entschädigungs- und Personalausschuss: Leiter Personal oder dessen Stellvertreterin, Sekretär des Entschädigungsausschusses;
- IT-Ausschuss: Leiterin IT, Operations & Real Estate oder deren Stellvertreter, Sekretär des IT-Ausschusses.

Falls nötig kann die Vorsitzende weitere Personen mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht beiziehen.

§ 63 Über die Verhandlungen der Ausschüsse wird ein Protokoll geführt, woraus die Meinungsbildung ersichtlich wird. In begründeten Fällen kann ein Ausschussmitglied ausnahmsweise die wörtliche Protokollierung verlangen. Der jeweilige Sekretär des Ausschusses führt das Protokoll, sofern der Ausschuss damit nicht eine andere Person betraut, die nicht Mitglied des Ausschusses zu sein braucht. Die Protokolle werden den Mitgliedern des Bankrats, dem CEO, dem CRO, der Leiterin Audit sowie den ständigen Gästen des jeweiligen Ausschusses zugestellt.

Protokoll

§ 64 Die von den Ausschüssen erstellten, beigezogenen und ausgewerteten Akten sind als Akten der Ausschüsse separat aufzubewahren, wobei auch die Aufbewahrung in digitaler Form zulässig ist.

Aktenauf-
bewahrung

Kapitel 2 Bankpräsidium

Abschnitt 1 Aufgaben und Befugnisse

Aufgaben und
Befugnisse im
Allgemeinen

- § 65 Dem Bankpräsidium obliegt
1. die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung,
 2. die Überwachung des Vollzugs der Bankratsbeschlüsse,
 3. die Vorbereitung der Bankratsgeschäfte, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich eines Bankratsausschusses fallen,
 4. die Vertretung des Bankrats gegen innen und aussen,
 5. die zeitnahe Information des Bankrats über Entscheidung des Bankpräsidiums sowie Risiken und Ereignisse von strategischer oder reputativer Bedeutung.

Aufgaben und
Befugnisse im
Besonderen

- § 66 Dem Bankpräsidium obliegt im Besonderen Folgendes:

lit. a Strategie, Aufsicht und Organisation

1. Regelmässige Überprüfung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Erfüllung des Leistungsauftrags sowie dessen Auswirkungen gemäss § 9 Abs. 1 der Richtlinie Leistungsauftrag,
2. Beratung von Themen und Fragestellungen in Zusammenhang mit der Konzernstrategie, der Kommunikation und der Unternehmenskultur,
3. Vorbereitung des Erlasses von Reglementen zuhanden des Bankrats,
4. Genehmigung von Geschäften mit ausserordentlichen geschäftspolitischen Risiken, Interessenkonflikten oder ausserordentlichen Auswirkungen auf die Reputation des Konzerns,

5. Antragstellung an den Bankrat für in seine Kompetenz fallende Geschäfte,
6. Periodische Treffen mit der Leiterin Audit, den Mitgliedern der Generaldirektion und dem General Counsel,
7. Weitere durch den Bankrat in anderen Reglementen festgelegte oder genehmigte Aufgaben und Kompetenzen.

lit. b Finanzen

1. Abschreibung von Forderungen und Verlusten (pro Kunde konsolidiert) bei einem Betrag ab CHF 10 Mio.

lit. c Audit

1. Kenntnisnahme der Berichterstattung des Audit und Berechtigung zur Anordnung von Sofortmassnahmen zur Behebung von Mängeln in dringenden Fällen, wobei der Vorsitzende des Prüfausschusses darüber zu informieren ist,
2. Beauftragung des Audit mit Sonderprüfungen in dringenden Fällen, wobei der Vorsitzende des Prüfausschusses darüber zu informieren ist,
3. Genehmigung des Audit Budget,
4. Entscheidungen über administrative Belange des Tagesgeschäfts des Audit auf Antrag der Leiterin Audit,
5. Festlegung des Personalbestandes des Audit auf Antrag der Leiterin Audit,

6. Ernennung und Entlassung der Auditmitarbeitenden im Direktionsrang auf Antrag der Leiterin Audit,
7. Würdigung der jährlichen Zielsetzungen des Audit.

lit. d Compliance und Rechtsstreitigkeiten

1. Anhebung, Rückzug und vergleichsweise Erledigung von Rechtsstreitigkeiten mit ausserordentlichen geschäftspolitischen Risiken.

lit. e Auslands- bzw. Cross-Border-Geschäft

1. Stellungnahme zu wesentlichen Änderungen der Geschäftsrahmen für Auslandaktivitäten vor deren Genehmigung sowie zeitnahe Kenntnissnahme der bewilligten Ausnahmen, je gemäss § 35 lit. f Ziff. 1 dieses Reglements.

lit. f Personelles

1. Gemeinsames Antragsrecht mit dem Entschädigungs- und Personalausschuss und allfälliger Ausschussvorsitzender gemäss § 54 Ziff. 9 dieses Reglements für die Wahl von Mitgliedern der Generaldirektion, des Leiters Audit und deren Stellvertreterinnen,
2. Genehmigung des vom CEO vorgeschlagenen Kandidaten für die Funktion des General Counsel,
3. Genehmigung der von der Generaldirektion vorgeschlagenen Kandidaten für den Verwaltungsrat und vergleichbare Organe von Konzerngesellschaften (Konzernvertreter) und wesentlichen Beteiligungen (Beteiligungsbetreuer) nach Rücksprache mit der

zuständigen Geschäftseinheitsleiterin sowie gegebenenfalls mit der zuständigen Konzernvertreterin,

4. Bestellung, Instruktion und Überwachung der Stimmrechtsvertreterinnen bei nahestehenden Stiftungen und Anstalten sowie bei Gesellschaften, an denen das Stammhaus wegen des Leistungsauftrags direkt oder indirekt beteiligt ist,
5. Erlass der Grundsätze für die Genehmigungspraxis von ausserbetrieblichen Funktionen und nebenberuflichen Tätigkeiten durch Mitarbeitende des Stammhauses ausser bei Mitgliedern des Bankpräsidiums, der Generaldirektion sowie des Leiters Audit.

lit. g Diverses

1. Beschluss über die Unterstützung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Institutionen.

Abschnitt 2 Organisation

§ 67 Das Bankpräsidium versammelt sich unter dem Vorsitz der Präsidentin, in deren Abwesenheit unter dem Vorsitz ihres Stellvertreters oder in dessen Abwesenheit unter dem Vorsitz des anderen Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin, mindestens aber monatlich. Es tagt zudem auf Antrag eines Mitglieds des Bankpräsidiums oder der Generaldirektion.

Sitzungen

§ 68 Die Einladung beinhaltet die an der Sitzung zu behandelnden Traktanden und muss in der Regel den Mitgliedern des Bankpräsidiums zusammen mit den notwendigen Unterlagen spätestens bis 12.00 Uhr am Tag vor der entsprechenden Bankpräsidiumssitzung zugehen.

Einladung

Sitzungsformat § 69 Die Sitzungen werden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder des Bankpräsidiums oder deren Ersatzleuten durchgeführt. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende anordnen, dass diese ausnahmsweise per Audio- oder Videokonferenz oder mittels gleichwertiger Kommunikationsmittel durchgeführt werden.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung § 70 Das Bankpräsidium ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder deren Ersatzleute anwesend sind. Die Teilnahme und Beschlussfassung von Mitgliedern oder deren Ersatzleuten über Audio oder Video oder gleichwertige Kommunikationsmittel ist in begründeten Fällen zulässig. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Bankpräsidiums oder einer der Ersatzleute die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse des Bankpräsidiums werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gezählt.

In dringenden Fällen können ausnahmsweise zwei Mitglieder des Bankpräsidiums bei nicht Erreichbarkeit des dritten Mitgliedes oder der Ersatzleute einstimmig Entscheidungen treffen, die in die Kompetenz des Bankpräsidiums fallen, sofern keine überdurchschnittlichen Risiken erkennbar sind, die Geschäfte zu marktgängigen Konditionen getätigt werden und mit der Zustimmung des fehlenden Mitglieds gerechnet werden kann. Diese Entscheidungen sind dem dritten Mitglied nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Zwei Mitglieder des Bankpräsidiums können ausserdem einstimmig Entscheide treffen, die in die Kompetenz des Bankpräsidiums fallen, sofern das dritte Mitglied in den Ausstand tritt.

- § 71 Die Generalsekretärin nimmt mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Bankpräsidiums teil.

Teilnahme
weiterer
Personen

Der Vorsitzende entscheidet über die Teilnahme der Mitglieder der Generaldirektion sowie über die Teilnahme weiterer Personen mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht.

- § 72 Über die Verhandlungen des Bankpräsidiums wird ein Protokoll geführt, woraus die Meinungsbildung ersichtlich wird. In begründeten Fällen kann ein Bankpräsidiumsmitglied ausnahmsweise die wörtliche Protokollierung verlangen. Das Bankpräsidium bezeichnet den Protokollführer. Dieser braucht nicht Mitglied des Bankpräsidiums zu sein.

Protokoll und
Aktenauf-
bewahrung

Die vom Bankpräsidium erstellten, beigezogenen und ausgewerteten Akten sind als Akten des Bankpräsidiums separat aufzubewahren, wobei auch die Aufbewahrung in digitaler Form zulässig ist.

- § 73 Mitglieder des Bankpräsidiums haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle sämtlicher Ausschusssitzungen. Sie haben ausserdem Zugang zu allen Informationen betreffend die Geschäftstätigkeit des Konzerns, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Bankpräsidiumsmitglied notwendig oder hilfreich sind. Sie dürfen dafür direkt von Mitgliedern der Generaldirektion, dem General Counsel, der Leiterin Personal, dem Leiter Audit oder den externen Revisoren Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Mitglieder des Bankpräsidiums im Zusammenhang mit der Behandlung von Geschäften, die in die Kompetenz des Bankpräsidiums oder des Bankrats fallen, direkt mit den involvierten Expertinnen aus den Fachbereichen der Bank Rücksprache nehmen. Dabei haben sie sicherzustellen, dass die Gleichbehandlung der Bankpräsidiumsmitglieder gewährleistet ist.

Informations-
rechte

- § 74 Das Generalsekretariat unterstützt Bankrat und Bankpräsidium bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben. Es steht unter der Leitung des Generalsekretärs.

Der Generalsekretär berät Bankrat und Bankpräsidium bei der Überwachung und Umsetzung der internen und externen Vorgaben zur Corporate Governance und nimmt als ständiger Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bankrats und des Bankpräsidiums teil.

Das Generalsekretariat kann gleichzeitig Sekretär des Bankrats und einzelner oder mehrerer Bankratsausschüsse, nicht aber des Prüfausschusses sein.

Der Generalsekretär gibt den Sekretären der Ausschüsse des Bankrats Vorgaben über die formelle Ausübung ihrer Tätigkeit.

Kapitel 3 Generaldirektion

Abschnitt 1 Grundlagen

- § 75 Die Generaldirektion besteht aus dem CEO und acht weiteren Mitgliedern.
Jedes Mitglied der Generaldirektion führt eine Geschäftseinheit.

- § 76 Es bestehen folgende Geschäftseinheiten, die jeweils mindestens nachfolgend aufgezählte Aufgaben wahrnehmen:

GE Gesamtleitung

- Unternehmensentwicklung, Fachstelle Leistungsauftrag
- Legal & Compliance
- Marke & Marketing
- Unternehmenskommunikation
- Personalwesen

GE Privatkunden

- Betreuung der zugewiesenen Kundensegmente:
Privatkunden (ausser diese in GE Private Banking)
- Erbringung der zugewiesenen Dienstleistungen,
insbesondere Betrieb Geschäftsstellennetz und
Kundenhallen
- Erbringung von Abwicklungs- bzw. Verarbeitungstätig-
keiten, sofern diese nicht zentral erbracht werden

GE Private Banking

- Betreuung der zugewiesenen Kundensegmente,
insbesondere Private Banking, Key Clients und Private
Kunden Ausland
- Erbringung der zugewiesenen Dienstleistungen,
insbesondere eVV-Dienstleistungen, Investment
Solutions
- Erbringung von Abwicklungs- bzw. Verarbeitungstätig-
keiten, sofern diese nicht zentral erbracht werden

GE Firmenkunden

- Betreuung der zugewiesenen Kundensegmente:
Firmenkunden (ausser Multinationals) und Pensionskassen
- Erbringung der zugewiesenen Dienstleistungen
- Erbringung von Abwicklungs- bzw. Verarbeitungstätig-
keiten, sofern diese nicht zentral erbracht werden

GE Institutionals & Multinationals

- Betreuung der zugewiesenen Kundensegmente,
insbesondere Multinationals, Pensionskassen und
Financial Institutions
- Herstellung und Erbringung der zugewiesenen Produkte
und Dienstleistungen, insbesondere Asset Manage-
ment, Handel, Kapitalmarkt & Research und Custody
- Erbringung von Abwicklungs bzw. Verarbeitungstätig-
keiten, sofern diese nicht zentral erbracht werden

GE Products & Services

- Bereitstellung von Produktmanagement, insbesondere für die Bereiche Finanzierungen, Anlagen & Vorsorge, Passivgeschäft und Geldverkehr
- Bereitstellung von Lösungen für das Vertriebsmanagement
- Bereitstellung von Kanalinfrastruktur

GE Finanz

- Controlling
- Accounting
- Treasury
- Beschaffungswesen

GE Risk

- Risikokontrolle
- Risikomanagement Kredit-, Markt und Operationelle Risiken

GE IT, Operations & Real Estate

- IT-Entwicklung & -Betrieb
- IT-Architektur
- Operations
- Real Estate
- Erlass von Vorgaben und Fachführung Konzern in Bezug auf Sicherheit & Business Continuity Management

Abschnitt 2 Aufgaben und Befugnisse

Aufgaben und
Befugnisse im
Allgemeinen

- § 77 Der Generaldirektion obliegt
1. die operative Konzernführung und -leitung sowie
 2. die Geschäftsführung des Stammhauses.

§ 78 Der Generaldirektion obliegt im Besonderen Folgendes:

Aufgaben und
Befugnisse im
Besonderen

lit. a Strategie, Aufsicht und Organisation

1. Die Generaldirektion stellt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse, gegebenenfalls zusammen mit dem Bankpräsidium und dem Bankrat und nach deren Vorgaben, die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher,
2. Mitarbeit bei und Umsetzung von
 - a. Konzernleitbild inkl. Vision,
 - b. Konzernstrategie inkl. Konzernziele,
 - c. Konzernstruktur und -organisation,
3. Festlegung der Bereichsstrategien,
4. Ausarbeitung und Umsetzung der Budgetierung und der Jahresplanung,
5. Genehmigung der Geschäftspolitiken,
6. Zuweisung der Verantwortlichkeiten für Kundensegmente, Produkte und Dienstleistungen auf die einzelnen Geschäftseinheiten,
7. Vorbereitung der vom Bankpräsidium und vom Bankrat zu behandelnden Geschäfte,
8. Antragstellung an den Bankrat für in seine Kompetenz fallende Geschäfte,
9. Antragstellung an das Bankpräsidium für in seine Kompetenz fallende Geschäfte,

10. Bestimmung einer Vertreterin zur Begründung ihrer Anträge an den Bankrat und das Bankpräsidium, in der Regel die Leiterin der betroffenen Geschäftseinheit,
11. Orientierung des Bankrats und des Bankpräsidiums über den Geschäftsgang sowie über wichtige Weisungen und Vorfälle,
12. Sicherstellung, dass alle relevanten Informationen über das betriebliche Geschehen erhoben, verteilt und bearbeitet werden,
13. Erlass von Weisungen zur Umsetzung der reglementarischen Vorgaben und zur Sicherstellung der operativen Geschäftstätigkeit,
14. Festlegung sämtlicher Geschäftsbedingungen und -konditionen,
15. Genehmigung der Geschäftstätigkeit von Konzerngesellschaften sowie deren Mitgliedschaften in Organisationen entlang der Vorgaben des Bankrats,
16. Erlass von Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Budgetierung und Jahresplanung der Konzerngesellschaften,
17. Zuweisung der Verantwortung für die Konzerngesellschaften an ein entsprechendes Mitglied der Generaldirektion,
18. Festlegung und Anpassung der Konzernstruktur und -organisation:
 - a. Gründung, Zweckänderung, Kapitalveränderung, Umwandlung der Gesellschaftsform sowie Liquidation von Übrigen Beteiligungen,

- b. Genehmigung von Mergers & Acquisitions-Tätigkeiten des Konzerns, soweit die Kompetenz nicht gemäss § 35 lit. a Ziff. 3 dieses Reglements beim Bankrat oder gemäss § 66 lit. a Ziff. 4 dieses Reglements beim Bankpräsidium liegt,
- 19. Genehmigung von Geschäften mit besonderen geschäftspolitischen Risiken, Interessenkonflikten oder besonderen Auswirkungen auf die Reputation des Konzerns, soweit sie
 - a. bei einem finanziellen Engagement blanko bis CHF 30 Mio. liegen oder
 - b. bei einem nicht finanziellen Engagement nicht einem anderen Kompetenzträger zugewiesen sind.Einzelheiten dazu regeln insbesondere die Spezialreglemente.
Unabhängig vom finanziellen Engagement wird das Bankpräsidium über derartige Geschäfte unmittelbar informiert.
- 20. Erteilung von Weisungen an die nahestehenden Verwaltungsräte der Konzerngesellschaften und Minderheitsbeteiligungen, unter Berücksichtigung der wesentlichen Interessen der Konzerngesellschaften und der organschaftlichen Pflichten der Verwaltungsräte sowie unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements; keine Weisungsbefugnis besteht gegenüber Mitgliedern des Bankrats,
- 21. Bestellung, Instruktion und Überwachung der Stimmrechtsvertreterinnen in den Generalversammlungen der Konzerngesellschaften und Minderheitsbeteiligungen aus dem Kreise des Direktionskaders nach Rücksprache mit der zuständigen Geschäftseinheitsleiterin,

22. Entscheid über die Mitgliedschaft und Vertretung des Stammhauses in Organisationen, wobei das Bankpräsidium einmal jährlich mittels einer Liste über die entsprechenden Entscheide zu informieren ist,
23. Genehmigung von Bauabrechnungen für Neu- und Umbauten ab CHF 30 Mio.,
24. Festlegung von limitierten Zeichnungs- und Freigabeermächtigungen,
25. Festlegung von Ausnahmen von der Kollektivzeichnung für gewisse in grosser Zahl vorkommende Geschäftsvorfälle.

lit. b Finanzen

1. Ausarbeitung und Umsetzung von Budget und Jahresplanung,
2. Ausarbeitung der Jahresrechnung,
3. Genehmigung der Verpfändung von Vermögenswerten.

lit. c Audit

1. Für die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen aus Empfehlungen des Audit sind die Generaldirektion und die Führungsverantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheit verantwortlich.

lit. d Risikomanagement

1. Erlass von Vorgaben und Kompetenzen für die Risikosteuerung,

2. Genehmigung der Bestimmungen für die Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken,
3. Genehmigung der Methoden für die Risikomessung,
4. Durchführung der Massnahmen zur Krisenbewältigung von gesamtbanklicher Relevanz (z.B. systemische Krisen, Finanzmarktkrisen),
5. Antrag an den Bankrat betreffend die Festlegung der Risikopolitischen Vorgaben und Änderungen am Rahmenkonzept für das konzernweite Risikomanagement.

lit. e Compliance und Rechtsstreitigkeiten

1. Anhebung, Rückzug und vergleichsweise Erledigung von Rechtsstreitigkeiten mit besonderen geschäftspolitischen Risiken.

lit. f Auslands- bzw. Cross-Border-Geschäft

1. Mindestens jährliche Genehmigung der Geschäftsrahmen für Auslandaktivitäten gemäss § 9 Abs. 3 dieses Reglements unter Berücksichtigung § 66 lit. e Ziff. 1 dieses Reglements,
2. Genehmigung einzelner Transaktionen oder einzelner Transaktionsarten ausserhalb der genehmigten Geschäftsrahmen für Auslandaktivitäten gemäss der vorstehenden Ziff. 1,
3. Erarbeitung der Vorgaben über das Management des Länderrisikos im Rahmen des Spezialreglements über das Management des Länderrisikos.

lit. g Personelles

1. Antragstellung an das Bankpräsidium für die Ernennung und Entlassung der Konzernvertreterinnen im Verwaltungsrat oder vergleichbarer Organe der Konzerngesellschaften und wesentlichen Beteiligungen nach Rücksprache mit der zuständigen Geschäftseinheitsleiterin und für Subtochtergesellschaften nach Rücksprache mit der zuständigen Konzernvertreterin der übergeordneten Tochtergesellschaft,
2. Auswahl der Kandidatinnen für die Vertretung im Verwaltungsrat der übrigen Beteiligungen,
3. Abordnung von Vertreterinnen des Stammhauses in Organisationen, denen es als Mitglied angehört,
4. Ernennung und Entlassung der Mitarbeitenden des Kaders mit Ausnahme derjenigen des Audit und des Generalsekretariats, wobei dieses Recht an die Leiterinnen der Geschäftseinheiten delegiert werden kann.

lit. h Reporting

1. Festlegung von Art und Umfang der an die Generaldirektion gerichtete Berichterstattung nach Massgabe von § 29 dieses Reglements.

§ 79 Dem CEO obliegt Folgendes:

Aufgaben und
Befugnisse
des CEO

1. Führung der Generaldirektoren bzw. der Leiter der Geschäftseinheiten und der eigenen Geschäftseinheit,
2. Durchsetzung des Konzernleitbildes,
3. Durchsetzung der Konzernstrategie inkl. Konzernziele,
4. Durchsetzung der Konzernstruktur und -organisation,
5. Durchsetzung des Vollzugs der vom Bankrat und vom Bankpräsidium erteilten Aufträge,
6. Koordination der Geschäftstätigkeit der Generaldirektion,
7. Ausübung seines Vetorechts in geschäftspolitischen und strategischen Angelegenheiten gegenüber der Generaldirektion bzw. dem jeweiligen GE-Leiter,
8. Ausübung seines Rechts, einen wichtigen Entscheid eines oder mehrerer Leiter einer Geschäftseinheit der gesamten Generaldirektion zur Genehmigung zu unterbreiten,
9. Vertretung der Generaldirektion nach innen und aussen,
10. Teilnahme am ordentlichen Prozess für die Ernennung von Mitgliedern der Generaldirektion und Abgabe einer Empfehlung zuhanden des Entschädigungs- und Personalausschusses sowie des Bankpräsidiums,
11. Antragstellung an das Bankpräsidium für die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder der Generaldirektion,
12. Antragstellung an den Bankrat für die Abberufung von Mitgliedern der Generaldirektion und deren Stellvertreter.

§ 80 Den Leitern der Geschäftseinheiten (GE-Leiter) obliegt je
einzeln Folgendes:

1. Antragstellung an die Generaldirektion in folgenden Fällen:
 - zur Genehmigung des Geschäftsrahmens für Auslandaktivitäten der eigenen Geschäftseinheit gemäss § 9 Abs. 3 dieses Reglements,
 - zur Genehmigung einzelner Transaktionen oder einzelner Transaktionsarten der eigenen Geschäftseinheit ausserhalb des Geschäftsrahmen für Auslandaktivitäten gemäss § 9 Abs. 3 dieses Reglements,
2. Ausarbeitung der Strategien für Kundensegmente, Produzenten und Funktionen der jeweiligen GE als Teil des Strategiewerks zuhanden der Generaldirektion,
3. Geschäftsführung in ihren GE inkl. Wahrnehmung der Verantwortung für die ihnen zugewiesenen Aufgaben,
4. Empfehlung zuhanden der zuständigen Wahlorgane der Konzerngesellschaften für die Ernennung und Abberufung der Konzernvertreterinnen in den Konzerngesellschaften, die ihrer GE zugeteilt sind,
5. Instruktion und Überwachung der Konzernvertreterinnen aus ihren GE in den Konzerngesellschaften, die ihrer GE zugeteilt sind,
6. Überwachung der Beziehungen zwischen den Aufsichtsbehörden und den Konzerngesellschaften, die ihrer GE zugeteilt sind,
7. Behandlung von Interessenkonflikten die in der jeweiligen GE sowie zwischen Stammhaus und Konzerngesellschaften, die ihrer GE zugeteilt sind, auftreten,
8. Abschreibung von Forderungen und Verlusten (pro Kunde konsolidiert) bei einem Betrag von bis zu CHF 3 Mio.,

9. Beizug des Audit für Beratungs- und Prüfungsdienstleistungen innerhalb des Konzerns nach vorgängiger Rücksprache mit dem CEO, sofern dadurch die Erfüllung der ordentlichen Revisionsaufgaben und die Unabhängigkeit des Audit nicht beeinträchtigt werden.

§ 81 Der Leiterin der GE Finanz obliegt Folgendes:

Aufgaben und Befugnisse der Leiterin der GE Finanz

1. Eigenmittelbewirtschaftung, finanzielles sowie betriebliches Rechnungswesen und Berichterstattung,
2. Erlass von Vorgaben für die Buchführung sowie die finanzielle Berichterstattung für die Konzerngesellschaften zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, der Sicherstellung der konzerninternen Leistungs- und Ergebnismessung sowie zur Erreichung der strategischen Ziele,
3. Buchführung, finanzielle Planung und Ergebniscontrolling,
4. Treasury: Zins- und Liquiditätssteuerung Gesamtbank, langfristige Refinanzierungstransaktionen.

§ 82 Dem Leiter der GE Risk obliegt Folgendes:

Aufgaben und Befugnisse des Leiters der GE Risk

1. Risikokontrolle, insbesondere Überwachung des Risikoprofils und der Einhaltung der Risikopolitischen Vorgaben, Risikoberichterstattung, Entwicklung von Methoden und Modellen für das Risikomanagement, Ausarbeitung des Rahmenkonzepts für das konzernweite Risikomanagement, unabhängige Modellvalidierung,
2. Risikomanagement, insbesondere Analyse und Beurteilung von Geschäften vor Abschluss, geschäftsnahe Überwachung des Risikoprofils, Kreditpolitik, Fachführung Finanzierungen, Entwicklung und Betrieb von Systemen für das Risikomanagement,
3. Erlass von Vorgaben in Bezug auf die Identifikation, Beurteilung, Steuerung, Bewirtschaftung und Bericht-

erstattung von Risiken für die Konzerngesellschaften zum Zweck der Erfüllung konzernrelevanter gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen sowie zur Sicherstellung der Risikosteuerung, -messung und -berichterstattung auf Stufe Konzern. Bei unwesentlichen Risiken von Konzerngesellschaften wird auf Vorgaben verzichtet,

4. Abschreibung von Forderungen und Verlusten (pro Kunde konsolidiert) bei einem Betrag ab CHF 3 Mio. bis CHF 10 Mio.

Abschnitt 3 Organisation

Sitzungen	§ 83 Die Generaldirektion versammelt sich auf Einladung des CEO, bei dessen Abwesenheit auf Einladung seiner Stellvertreterin, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Antrag eines Mitglieds, i.d.R. mindestens einmal monatlich.
Einladung	§ 84 Die Einladung beinhaltet die an der Sitzung zu behandelnden Traktanden und muss in der Regel den Mitgliedern der Generaldirektion zusammen mit den notwendigen Unterlagen spätestens zwei Kalendertage vor der entsprechenden Sitzung der Generaldirektion zugehen.
Vorsitz	§ 85 Sitzungen der Generaldirektion werden vom CEO und bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreterin geleitet. Ist auch die Stellvertreterin des CEO abwesend, leitet das amtsälteste anwesende Mitglied der Generaldirektion die Sitzung.

- § 86 Die Sitzungen werden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder der Generaldirektion bzw. deren Stellvertreter durchgeführt. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende anordnen, dass diese mittels Audio- oder Videokonferenz oder mittels eines gleichwertigen Kommunikationsmittels durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder per Audio oder Video oder über ein gleichwertiges Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnehmen. Sitzungsformat
- § 87 Die Generaldirektion ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Die Teilnahme und Beschlussfassung von Mitgliedern über Audio oder Video oder gleichwertige Kommunikationsmittel kann vom Vorsitzenden in begründeten Fällen bewilligt werden. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied der Generaldirektion die mündliche Beratung verlangt.
- Beschlüsse der Generaldirektion werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- In dringenden Fällen können die einzelnen Mitglieder der Generaldirektion in Angelegenheiten des gemeinsamen Zuständigkeitsbereichs entscheiden, sofern sie antragsberechtigt sind. Die Generaldirektion ist in solchen Fällen so schnell als möglich zu orientieren.
- § 88 Die Vorsitzende entscheidet über die Teilnahme weiterer Personen mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht. Teilnahme weiterer Personen

§ 89 Über die Verhandlungen der Generaldirektion wird ein Protokoll geführt, woraus die Meinungsbildung ersichtlich wird. In begründeten Fällen kann ein Mitglied der Generaldirektion oder eine teilnehmende Drittperson ausnahmsweise die wörtliche Protokollierung verlangen. Der Leiter Stab Gesamtleitung führt das Protokoll, sofern die Generaldirektion damit nicht eine andere Person betraut, die nicht Mitglied der Generaldirektion zu sein braucht.

Über die Einsichtnahme in die Protokolle der Sitzungen der Generaldirektion oder Auszüge derselben durch weitere Personen entscheidet der CEO oder bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter.

§ 90 Jedes Mitglied der Generaldirektion kann während aber auch ausserhalb von Sitzungen der Generaldirektion von den anderen Mitgliedern der Generaldirektion Auskunft über sämtliche Angelegenheiten des Konzerns verlangen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied der Generaldirektion notwendig oder hilfreich sind, solange keine höherstehenden Interessen dem entgegenstehen. Verweigert ein Mitglied der Generaldirektion die Auskunft, entscheidet der CEO oder bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreterin über das Auskunftsbegehren.

Abschnitt 4 Ausschüsse

§ 91 Die Generaldirektion ernennt die folgenden Ausschüsse:

- a) Risikoausschuss Generaldirektion,
- b) IT-Ausschuss Generaldirektion
- c) Konfliktausschuss,
- d) Auslandsausschuss,
- e) Vertriebsausschuss.
- f) Steuerungsausschuss Leistungsauftrag

Die Generaldirektion kann bei Bedarf weitere ständige oder für besondere Aufgaben Ad hoc-Ausschüsse einsetzen.

Kapitel 4 Revisionsstelle

- § 92 Die Revisionsstelle nach kantonalem Recht ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber dem Kanton und dessen Organen zur strikten Wahrung des Bankgeheimnisses nach Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen verpflichtet.

Revisionsstelle
des Stamm-
hauses und
des Konzerns

Als bankengesetzliche Revisionsstelle (aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft) nimmt sie die ihr vom Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vorgeschriebenen Aufgaben nach Massgabe des Bundesrechts wahr.

Kapitel 5 Audit

Abschnitt 1 Aufgaben und Befugnisse

- § 93 Audit ist verantwortlich für die interne Revision der Zürcher Kantonalbank im Sinne der anwendbaren Gesetze und regulatorischen Bestimmungen. Im Rahmen seiner Tätigkeit überprüft das Audit die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und Weisungen.

Interne Revision

Die konzernweite Revision ist vorbehältlich anderer Bestimmungen organisatorisch beim Stammhaus angesiedelt und erstreckt sich auf alle Konzerngesellschaften. Sofern nicht anders bestimmt, nimmt Audit ebenfalls die Funktion der internen Revision aller Konzerngesellschaften wahr. Wo selbständige interne Revisionsabteilungen bei Konzerngesellschaften bestehen, berichten diese auch an den Leiter Audit des Stammhauses/Konzerns und sind diesem funktional unterstellt.

Unterstützung Bankrat	§ 94	Audit unterstützt den Bankrat in der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufsichts- und Kontrollpflichten und nimmt die ihm vom Bankrat übertragenen Überwachungsaufgaben wahr. Insbesondere beurteilt Audit unabhängig und objektiv die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementprozesse sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse (Corporate Governance) und trägt zu deren Verbesserung bei.
Grundlagen der Tätigkeit	§ 95	Audit gestaltet seine Revisionstätigkeit gemäss den Vorgaben der anwendbaren Bundesgesetze, der Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank, den Bestimmungen dieses Reglements sowie der Revisionsrichtlinien der nationalen Berufsverbände aus.
Prüfungs- und Einsichtsrecht	§ 96	Audit besitzt ein unbeschränktes Prüfungs-, Informations- und Zugangsrecht innerhalb der Bank und aller Konzerngesellschaften. Ihm stehen jederzeit sämtliche Geschäftsunterlagen (Bücher, Dokumente, andere Aufzeichnungen sowie Datenträger und Systeme) zur Einsichtnahme offen. Audit sind sämtliche Auskünfte und Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflichten erforderlich sind. Die Berichterstattung des Audit erfolgt unabhängig und ist nicht weisungsgebunden. Audit hat keine Weisungsbefugnis, jedoch das Recht, Empfehlungen abzugeben.
Unabhängigkeit	§ 97	Audit arbeitet unabhängig vom täglichen Geschäftsgeschehen und übernimmt keinerlei operative Aufgaben oder Kontrolltätigkeiten. Audit erfüllt seine Aufgaben professionell, objektiv und unabhängig nach den allgemein anerkannten revisionstechnischen Grundsätzen und Berufsstandards.

Die Leiterin Audit informiert die Mitglieder des Prüfausschusses und des Bankpräsidiums bei Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Audit oder einzelner Mitarbeitenden persönlich und ausserhalb der periodischen Sitzungen.

- § 98 Die Mitarbeitenden des Audit wirken an der Durchführung der Bankgeschäfte nicht mit und zeichnen nicht für die Bank.

Zeichnungs-
recht

Beschränkt auf die Aufgabenbereiche des Audit haben der Leiter Audit sowie von ihm speziell zu bezeichnende Mitarbeitende Zeichnungsrecht.

- § 99 Das Audit informiert das Bankpräsidium über Folgendes:

Information des
Bankpräsidiums

1. Orientierung über die Annahme von Beratungs- und Prüfungsdienstleistungen innerhalb des Konzerns gemäss § 101 Ziff. 6 dieses Reglements,
2. Orientierung über die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Audit oder einzelner Mitarbeitenden (persönlich und ausserhalb der periodischen Sitzungen),
3. Orientierung über unterjährige Anpassungen der Zielsetzungen des Audit,
4. Mindestens jährliche Orientierung über die Tätigkeit des Audit durch Audit sowie über weitere wesentliche auditinterne Aspekte,
5. Unverzügliche Orientierung über durch das Audit festgestellte schwerwiegende Mängel oder Pflichtverletzungen.

Im Übrigen trifft sich das Bankpräsidium periodisch, mindestens aber vier Mal jährlich, mit der Leiterin Audit und informiert sich über den Stand der Umsetzung der Jahresziele und andere wichtige Fragestellungen.

§ 100 Das Audit führt im Auftrag des Bankrats oder in dringenden Fällen im Auftrag des Bankpräsidiums Sonderprüfungen durch.

§ 101 Ausser den in der Banken- und Finanzmarktgesetzgebung des Bundes sowie im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 sowie in diesem Reglement an anderer Stelle erwähnten Aufgaben und Befugnisse stehen der Leiterin Audit zu:

1. Antragsrecht an das Bankpräsidium auf Bewilligung des Audit-Budgets,
2. Antragsrecht an das Bankpräsidium betreffend administrative Belange des Tagesgeschäfts,
3. Antragsrecht an das Bankpräsidium auf Festlegung des Personalbestands des Audit, wobei sich der Leiter Audit an den Anforderungen gemäss § 107 dieses Reglements orientiert,
4. Ernennung und Entlassung der Auditmitarbeitenden mit Ausnahme der Auditmitarbeitenden im Direktionsrang,
5. Antragsrecht an das Bankpräsidium auf Ernennung und Entlassung der Auditmitarbeitenden im Direktionsrang,
6. Entscheidung über Beratungs- und Prüfungsdienstleistungen des Audit innerhalb des Konzerns,
7. Festlegung von Richtlinien für die Abwicklung von Beratungs- und Prüfungsdienstleistungen des Audit innerhalb des Konzerns,
8. Vorlage der jährlichen Zielsetzung des Audit an den Prüfausschuss und das Bankpräsidium zur Würdigung durch diese,
9. Antragsrecht an den Bankrat zur Genehmigung der jährlichen Zielsetzungen des Audit,
10. Weisungsrecht zur Konkretisierung der Zielsetzungen des Audit,

11. Entscheid über unterjährige Anpassungen der Zielsetzungen des Audit, sofern diese durch geänderte Risikoeinschätzungen, besondere unerwartete Vorkommnisse oder andere zwingende Umstände angezeigt sind und nicht durch den Bankrat zu bewilligen sind,
12. Antragsrecht an den Bankrat auf wesentliche unterjährige Änderungen der Zielsetzungen des Audit,
13. Orientierung der Generaldirektion über durch das Audit festgestellte schwerwiegende Mängel oder Pflichtverletzungen durch das Audit,
14. Erlass eines Audit Handbuchs, das u.a. die Planungs-, Revisions-, Berichterstattungs- und Qualitätsmanagementprozesse ausführt und einen Ethikkodex für Auditmitarbeitenden enthält, der in Ergänzung zu den Verhaltensrichtlinien der Bank gilt,
15. Entscheid über Beizug externer Berater oder Dienstleister zur Unterstützung des Audit, sofern es die Durchführung eines Revisionsauftrags erfordert oder in seinem Ermessen notwendig erscheint.

§ 102 Der Leiter Audit stellt sicher, dass die Organisationseinheiten des Stammhauses sowie der durch Audit direkt geprüften Konzerngesellschaften risikoorientiert geprüft werden. Audit führt mindestens jährlich eine Risikoanalyse für alle im Revisionsinventar geführten Objekte durch, die sowohl die strategischen und geschäftspolitischen Zielsetzungen als auch die Jahresplanungen des Konzerns und die Risikoanalysen der Generaldirektion und des Bankrats berücksichtigt. Die Prüftätigkeiten werden an den Ergebnissen dieser Risikoanalyse ausgerichtet. Damit keine Doppelspurigkeiten entstehen, wird der Prüfplan mit der externen Revisionsstelle besprochen und gegebenenfalls inhaltlich und zeitlich abgestimmt.

Prüfungsansatz und Zusammenarbeit und Kontakt mit Aufsichtsbehörden und externen Prüfungsgesellschaften

Das Audit koordiniert seine Tätigkeit mit den für die Aufsichts- oder die Rechnungsprüfung zuständigen Prüfgesellschaften und externen Revisionsstellen der Konzerngesellschaften, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Das Audit pflegt Kontakte zur Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und sofern notwendig zu anderen in- und ausländischen Aufsichts- und Regulierungsbehörden.

Berichterstattung über Prüfungen

§ 103 Die Ergebnisse jeder Prüfung sind in einem Revisionsbericht festzuhalten. Dieser besteht aus einer Zusammenfassung und einem Anhang, unterteilt nach Feststellungen mit wesentlichen und moderaten Risiken. Für diese Feststellungen werden Empfehlungen abgegeben sowie Massnahmen und Termine zur Behebung der Mängel vereinbart. Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung und andere Verbesserungspotenziale können im Ermessen des Leiters ausserhalb der regulären Berichterstattung kommuniziert werden.

Die Revisionsergebnisse werden spätestens nach Abschluss der Revision vom Prüfungsleiter mit dem verantwortlichen Management und den wesentlich einbezogenen Stellen besprochen.

Die weiteren Bestimmungen zur Berichterstattung, inklusive der Berichterstattung über Beratungsmandate, der Verwendung von Aktennotizen sowie der inhaltlichen Gliederung und der Verteilung sind im Audit Handbuch geregelt.

Regelmässige Berichterstattung

§ 104 Die Leiterin Audit erstattet dem Prüfausschuss und dem Bankpräsidium zuhanden des Bankrats mindestens jährlich Bericht über die Tätigkeit des Audit sowie über weitere wesentliche auditinterne Aspekte wie beispielsweise wesentliche Anpassungen des Audit Handbuchs.

§ 105 Werden durch Audit schwerwiegende Mängel oder Pflichtverletzungen festgestellt, so ist dem Prüfausschuss, dem Bankpräsidium und der Generaldirektion sowie dem General Counsel unverzüglich Bericht zu erstatten.

Unverzügliche
Berichter-
stattung

Der Bankrat ist an einer der nächsten Sitzungen von der Vorsitzenden des Prüfausschusses darüber zu informieren.

§ 106 Für die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen aus Empfehlungen des Audit sind die Generaldirektion und die Führungsverantwortlichen der jeweiligen OE verantwortlich. Das Audit prüft periodisch mindestens stichprobenweise die korrekte und zeitnahe Umsetzung der vereinbarten Massnahmen.

Massnahmen-
umsetzung

Das Vorgehen, die Stichprobe und die entsprechende Berichterstattung sind im Audit Handbuch geregelt.

§ 107 Der Personalbestand des Audit hat die fachlichen und führungs-mässigen Anforderungen der nationalen Berufsverbände zu erfüllen und muss der Art, der Komplexität und dem Umfang der Geschäftstätigkeit der Bank angemessen sein.

Personelles

Für die Leiterin Audit und die Mitarbeitenden des Audit gilt die innerhalb der Bank bestehende Hierarchieordnung, wobei davon abweichende Funktionsbezeichnungen verwendet werden können. Die gehaltsmässige Einstufung der Mitarbeitenden des Audit entspricht derjenigen des im aktiven Bankgeschäft eingesetzten Personals mit gleichwertigen Anforderungen an Ausbildung, Erfahrung und Verantwortung.

C WEITERE BESTIMMUNGEN

Firma § 108 Die Firma lautet «Zürcher Kantonalbank», in französischer Sprache «Banque Cantonale de Zurich», in italienischer Sprache «Banca Cantonale di Zurigo» und in englischer Sprache «Cantonal Bank of Zurich».

Dringliche
Geschäfte § 109 Sofern rasches Handeln im Interesse der Unternehmung geboten ist und mit der Zustimmung der zuständigen Instanz gerechnet werden kann und ein Geschäft, ein Projekt oder eine Massnahme keine überdurchschnittlichen Risiken enthält und marktkonform ist, darf vorbehältlich anders lautender Gesetzesbestimmungen oder anderer zwingender Vorschriften ein Geschäft, ein Projekt oder eine Massnahme von der nächst niedrigeren Instanz verbindlich abgeschlossen bzw. getroffen werden. Das Geschäft, Projekt bzw. die Massnahme sind bei der nächsten Gelegenheit der dafür formell zuständigen Instanz zur Kenntnis zu bringen.

Bei unaufschiebbaren Geschäften, die in die Zuständigkeit des Bankrats fallen, gilt § 16 Abs. 3 Ziff. 4 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997.

Bei unaufschiebbaren Geschäften, die in die Zuständigkeit des Bankpräsidiums fallen, gilt § 70 Abs. 2 dieses Reglements.

Zeichnungsbe-
rechtigung § 110 Die Zeichnung erfolgt kollektiv zu zweien. Die Zeichnungsbefugnis ist im Handelsregister und im Unterschriftenverzeichnis der Zürcher Kantonalbank einzutragen.

Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Bankpräsidiums, der Generaldirektion, die Mitglieder der Direktion, die Vizedirektorinnen und die dazu ermächtigten Mitglieder des Kaders sowie weitere Zeichnungsberechtigte mit spezieller Ermächtigung.

Die zur Vertretung befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma ihre Unterschrift beifügen. Mitglieder des Kaders haben der Unterschrift das Zeichen «pp» voranzusetzen.

§ 111 Der Bankrat veranlasst die jährliche Überprüfung dieses Reglements und nimmt allenfalls notwendige Anpassungen vor.

Periodische
Überprüfung

§ 112 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 1. Juli 2023 in Kraft.

Inkrafttreten
und Übergangs-
bestimmungen

Die Umsetzung der Bestimmungen dieses Reglements auf Weisungsstufe hat bis spätestens am 30. Juni 2024 zu erfolgen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Reglemente und Richtlinien aufgehoben: Reglement über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011, das Reglement über die Generaldirektion der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011, die Richtlinien über die Aufgaben und Befugnisse des Prüfausschusses der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011, die Richtlinien über die Aufgaben und Befugnisse des Risikoausschusses der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011, die Richtlinien über die Aufgaben und Befugnisse des Entschädigungs- und Personalausschusses der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011, die Richtlinien über die Aufgaben und Befugnisse des IT-Ausschusses der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 sowie das Reglement für das Audit der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011.

Die angepassten Bestimmungen (§ 10, § 35 lit. g Ziff. 8 und § 80 Ziff. 10) gemäss Änderungsbeschlüssen des Bankrats vom 14. Dezember 2023 treten nach Genehmigung der Finanzmarktaufsicht FINMA am 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigt durch den Bankrat am 15. Dezember 2022.

Im Namen des Bankrats:

Der Präsident:
Dr. Jörg Müller-Ganz

Die Sekretärin des Bankrats:
Pascale Guerra

Das vorliegende Reglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 10. Januar 2023 genehmigt.

Genehmigt durch den Bankrat am 14. Dezember 2023.

Im Namen des Bankrats:

Der Präsident:

Dr. Jörg Müller-Ganz

Die Sekretärin des Bankrats:

Pascale Guerra

Die angepassten Bestimmungen gemäss Änderungs-
beschluss vom 14. Dezember 2023 wurde von der
Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am
3. Januar 2024 genehmigt.

Die angepassten Bestimmungen (§ 75, § 76 und § 80 Ziff. 10) gemäss Änderungsbeschlüssen des Bankrats vom 27. Februar 2025 treten nach Genehmigung der Finanzmarktaufsicht FINMA am 1. April 2025 in Kraft.

Im Namen des Bankrats

Der Präsident:
Dr. Jörg Müller-Ganz

Der Sekretär des Bankrats:
Christoph Hess

Die angepassten Bestimmungen gemäss Änderungsbeschluss vom 27. Februar 2025 wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 20. Februar 2025 genehmigt.